

Vergaberichtlinien: Bürgerstiftung Panketal

Ausschließlicher Stiftungszweck ist die Unterstützung von in Not geratenen Panketaler Bürgern durch Hilfe in besonderen Härtefällen, wenn die eigenen und von öffentlicher Hand gewährten Mittel nicht ausreichen, um notwendige Maßnahmen zu finanzieren.

1. Persönliche Voraussetzungen und Mithilfe des Empfängers von Stiftungshilfen:

- a. Die Empfänger von Stiftungsmitteln müssen ihren Hauptwohnsitz in Panketal haben und ihre Notlage ausreichend erklären und belegen können. Der Antrag auf Hilfeleistung kann vom Empfänger selbst, einem Angehörigen oder einem anderen Bürger gestellt werden.
- b. Da Stiftungsmittel nicht gesetzliche Hilfen ersetzen dürfen, müssen neben der Darstellung der Notlage die Einkommens- und Eigentumsverhältnisse, sowie die monatlichen Belastungen nachgewiesen werden. Diese Angaben werden vertraulich behandelt.
- c. Es muss gewährleistet sein, dass der Empfänger für die gleiche Notlage keine Förderung durch vergleichbare Stiftungen oder Einrichtungen in anderen Kommunen oder Bundesländern in der Vergangenheit in Anspruch genommen hat. Art und Umfang der Notlage werden bei der Hilfeleistung berücksichtigt.

2. Sachliche Voraussetzungen für eine Leistung der Stiftung:

- a. Eine anderweitige Abhilfe der Notlage ist nicht oder nicht rechtzeitig möglich, oder reicht nicht aus.

Den Stiftungsleistungen **grundsätzlich vorrangige anzunehmende Hilfen und Leistungen sind** zum Beispiel:

Leistungen nach dem:

- Sozialgesetzbuch- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- Sozialgesetzbuch- Sozialhilfe (SGB XII)
- Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Wohngeldgesetz (WoGG)
- Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG)
- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Bundeselterngeld- Elternzeitgesetz (BEEG)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Für die Inanspruchnahme dieser gesetzlichen Leistungen wird beratend Hilfe durch die Bürgerstiftung angeboten.

b. Ergänzende Hilfen können gewährt werden, wenn die konkrete Notlage durch vorhergehende Hilfen nicht ausreichend behoben werden konnte.

c. Stiftungsleistungen werden grundsätzlich in Form einer einmaligen Schenkung gewährt. Über die Schenkung ist eine Vereinbarung zu treffen. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Hierbei sind insbesondere Ursachen der Notlage, Mitbetroffensein von Angehörigen und eigene Anstrengungen der Hilfesuchenden zur Beseitigung der Notlage zu berücksichtigen

d. In Fällen, bei denen Hilfe auf andere Weise nicht rechtzeitig möglich ist, weil eine Notlage so dringend ist, dass trotz Bestehens vorrangiger Hilfemöglichkeiten eine Hilfeleistung durch die Stiftung erforderlich scheint, um größeren Schaden von dem Hilfesuchenden abzuwenden, kann Hilfeleistung als **Soforthilfe und Überbrückung bis zum Einsetzen der vorrangigen Hilfe - in der Regel gegen Abtretungserklärung** - gewährt werden.

e. Als Härtefallregelung in begründeten Fällen kann gegebenenfalls eine erstmalige oder erneute Hilfe gewährt werden, wenn ein schwerwiegender und nicht selbstverschuldeter Umstand vorliegt, der dem Hilfesuchenden übermäßig trifft. Ein Härtefall in diesem Sinn kann auch vorliegen, wenn auf Grund einer finanziellen Notlage die im Haushalt des Hilfebedürftigen lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an schulischen, kulturellen oder Sportveranstaltungen, Vereinsaktivitäten oder ähnlichen Tätigkeiten nicht teilnehmen können. Ob ein solcher außergewöhnlicher Härtefall vorliegt, stellt der Vorstand im Rahmen einer Einzelprüfung fest.

3. Stiftungsleistungen können z.B. bei Notlagen gewährt werden, denen folgende Ursachen zugrunde liegen:

- Notlage infolge nicht ausreichender Sozialleistungen (zum Beispiel: Medikamente, Zahnersatz, Brillen, orthopädische Hilfsmittel)
- länger dauernde Arbeitslosigkeit,
- starke finanzielle Belastung durch Schulden, die unabwendbar sind,
- drohende Obdachlosigkeit,
- Aufgabe der Berufstätigkeit eines Familienmitgliedes aus zwingenden familiären Gründen,
- Tod eines Angehörigen,
- Unfall,
- Längere schwere Krankheit,
- Ehescheidung und Trennung.

Angehörige im Sinne dieser Richtlinie sind

- Verwandte,
- Ehegatten,
- Kinder,
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- Personen, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbunden sind,
- Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind,
- Pflegekinder und Pflegeeltern.

4. Wie bekomme ich Hilfe durch die Bürgerstiftung Panketal.

a. Im Büro des Bürgermeisters im Rathaus Panketal erhalten Sie Unterlagen über die Vergaberichtlinien, ein Antragsformular und Hinweise auf Ansprechpartner. Tel.: 030 94511 202

b. Die Vorsitzende des Vorstandes der Bürgerstiftung, Frau Dr. Sigrun Pilz ist unter folgender E-Mail- Adresse erreichbar: sigrun.pilz@gmx.de

5. Interne Entscheidungskriterien:

Der Vorstand entscheidet über die Gewährung von Nothilfen bis 2.000 € (Zweitausend Euro) in eigener Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus gehende Hilfeleistungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, das ebenfalls mit einfacher Mehrheit die Zustimmung erteilen muss. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Beträgen über 2.000 € soll in der Regel eine gemeinsame Beratung von Vorstand und Kuratorium stattfinden. Wenn ein abstimmungsberechtigtes Mitglied befangen ist, weil es ihn selbst betrifft oder der Hilfeempfänger ein Angehöriger, gemäß der o.a. Definition ist, darf er an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

11.11.2020